



Königreich Deutschland

Petersplatz 1 - 06886 Zu Luth. Wittenberg - KRD

Oberster Souverän

Peter,

Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
hier handelnd für die im Verfahren so bezeichnete
Person
„Peter Fitzek“

**Landgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof**

**Postanschrift für Ihre Schreiben:
Empfangsbevollmächtigte:**

Vorab per E-Mail an:

poststelle@lg-ho.bayern.de

Lutherstadt Wittenberg, 28.06.2019

Aktenzeichen: **2 Ns 36 Js 8205/13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einlassung - 28.06.2019

Beim letzten Verhandlungstage kamen Fragen auf zu den Themen über

- Unsere persönlichen Verhältnisse
- Unseren damaligen und gegenwärtigen Wohnsitz
- Unsere derzeitige Staatsangehörigkeit
- Unsere vormalige Staatsangehörigkeit
- die vormalige Staatsangehörigkeit der Gründer und anderen derzeitigen Staatsangehörigen

Außerdem wurde erfragt:

- Bestehe nun eine doppelte Staatsangehörigkeit?

Zudem:

- "Wie ich denn meinen würde, die deutsche Staatsangehörigkeit losgeworden zu sein"

und

"Warum ich denn meinen würde, durch Sezession einen neuen Staat für die Deutschen gründen zu können".

Gern möchte ich dem Pflichtverteidiger als auch dem Gericht auf all diese Fragen umfassend Antwort geben.

Zudem ist die folgende Einlassung auch erforderlich,

- um das Recht auf Sezession und die völkerrechtliche Legalität des Staates Königreich Deutschland (KRD), damit die Wirksamkeit der Fahrerlaubnis und des Führerscheins des KRD und die Pflicht zur Anerkennung des vom Königreich Deutschland ausgegebenen Führerscheins gemäß § 29 FeV als ausländischen Führerschein darzulegen (objektiver Tatbestand),
- um damit Unsere Überzeugtheit und den Weg zur Überzeugungsbildung für die gesicherte Annahme Unserer geglückten friedlichen Sezessionsdurchführung glaubhaft zu machen. Damit im Zusammenhang steht ja die Überzeugtheit zur Berechtigung, rechtswirksam eigene international anzuerkennende Führerscheine Königreich Deutschland auszustellen (subjektiver Tatbestand).

Zu meinen persönlichen Verhältnissen gibt das Gutachten mit dem Aktenzeichen 2 IN 315/16 Auskunft, welches durch ein fremdbeantragtes Insolvenzverfahren (durch die BaFin ausgelöst) für das Landgericht Dessau-Roßlau gefertigt wurde und dem das Gericht gefolgt ist. In diesem Gutachten ist vom Gutachter

über Unsere Verhältnisse und das Königreich Deutschland folgendes ausgeführt:

"Mithin ist das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da die Kosten der Durchführung eines solchen Verfahrens gemäß § 54 InsO aus der freien Masse nicht gedeckt werden können. Weder der Schuldner, noch die Antragstellerin – nach bisherigem Bekunden – sind zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses bereit."

"Im Rahmen eines persönlichen Gespräches wurde der Schuldner über die Möglichkeit eines eigenen Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbunden mit den Anträgen auf Stundung der Verfahrenskosten, soweit erforderlich, und Erteilung der Restschuldbefreiung belehrt. Hierauf teilte er mit, solche Anträge vor allem aufgrund seiner politischen Überzeugung nicht stellen zu wollen. Tatsächlich hat er ja solche bis heute auch nicht gestellt. Grund ist, dass er die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen für unberechtigt oder aber zwischenzeitlich zurückzunehmen erachte, danach sei er nicht mehr zahlungsunfähig. Daher bestehe auch keine Veranlassung für einen solchen Insolvenzantrag."

"Aufgrund dieses Agierens des Schuldners am Anfang des Antragsverfahrens und des Verweises durch die Antragstellerin auf Unterlagen bei den Strafverfolgungsbehörden war es erforderlich, diese sichergestellten Unterlagen des Schuldners (und seines Staates nebst dessen Zweckbetriebe) und die vielfachen Auswertungen von Vermögensflüssen in den Strafverfahren zu sichten und auszuwerten."

"Indes räumte der Schuldner auf Vorhalt ein, dort (Schweiz) nicht zu residieren. Tatsächlich hielt er sich – nach eigenem Bekunden – im Zeitpunkt der Antragstellung (31.08.2016) – sofern nicht inhaftiert – überwiegend im Königreich Deutschland auf, welches seinen Sitz im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, hatte. Weiterer Teil des Staatsgebietes ist die Immobilie am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg/OT Reinsdorf, wo sich der Schuldner nach seiner Haftentlassung derzeit aufhält."

"Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligter Dritter nicht realisiert werden konnte, errichtete er im Jahr 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland, zu dessen oberster Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde."

"Zudem seien das Königreich Deutschland und dessen Zweckbetriebe per Verfassung dem Gemeinwohl verpflichtet und gerade nicht berechtigt, mit Gewinnerzielung zu Lasten Dritter zu agieren."

"Der Schuldner unterhält indes keinen festen Wohnsitz in Deutschland, was dazu führen dürfte, dass er beim Finanzamt Wittenberg nicht geführt wird."

Anlage: Gutachten 2 IN 315/16

A1

Soweit Auskunft zu Unseren persönlichen Verhältnissen, zur gutachterlichen Beurteilung der Tatsache des Bestehens der Staatlichkeit des Königreiches Deutschland und Unserem Wohnsitz im Königreich Deutschland.

Schon das Gutachten beweist, dass Wir tatsächlich einen Staat gegründet haben und demzufolge im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und eines international anzuerkennenden Führerscheins des Staates Königreich Deutschland waren.

Nun zu Unserem Familienstand:

Das Schreiben des Bezirksamtes Friedrichshain – Kreuzberg von Berlin bestätigt, dass zu einer Heirat ein Staatsangehörigkeitsausweis erforderlich ist. Somit sind alle Heiraten ohne diesen ungültig. Deshalb war für Uns auch der Familienstand "geschieden" zweifelhaft, denn Wir "heirateten" im Besatzungskonstrukt DDR nicht kirchlich, sondern vor einem sog. Standesbeamten, ohne dass die DDR ein Staat war und

folglich nicht zu hoheitlichem Handeln berechtigt war und auch ohne Inhaberschaft eines Staatsangehörigkeitsausweises. Somit ist zweifelhaft, ob eine rechtswirksame Heirat stattfand. Eine unwirksame rechtliche Handlung kann und muss auch nicht durch eine andere, ebenso unwirksame Handlung, aufgehoben werden.

Insofern ist Unser korrekter Familienstand: ledig.

Nun kurze Ausführungen zu Unserer derzeitigen und vermeintlichen vorherigen Staatsangehörigkeit. Aus denen damit zusammenhängenden Tatsachen ist die Berechtigung auf Sezession deutlich erkennbar. Somit konnten Wir völkerrechtswirksam den Staat KRD gründen und eigene Fahrerlaubnisse und Führerscheine ausstellen, die im internationalen Verkehr von allen Staaten und Verwaltungskonstrukten anzuerkennen sind.

Unsere derzeitige Staatsangehörigkeit ist: Königreich Deutschland

Meine vorherige Staatsangehörigkeit, oder korrekter ausgedrückt, mein Status war: staatenlos

Neben Uns hatten auch sechs der Mit-Gründer keinen Nachweis einer deutschen Staatsangehörigkeit und waren somit im Ausländerzentralregister gelistete Staatenlose.

Sie hatten auch keine Zugehörigkeit (mehr) zur Bundesrepublik in Deutschland. Das haben schon die Abmeldebescheinigungen der Mitgründer des Staates Kömningreich Deutschland bestätigt.

Die Staatenlosigkeit resultierte und resultiert bis heute aus folgenden Tatsachen:

Die **Bundesrepublik Deutschland** ist kein Staat. Sie hat nach eigenem Bekunden schon keine Staatsangehörigen. Das bestätigt z.B. auch ein Schreiben des Landkreises Demmin in dem es heißt:

"Landkreis Demmin

Der Landrat

Antrag auf Einbürgerung vom 24.November 2005

Sehr geehrte Frau ...

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

*Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2 BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besessen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des ordre public – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine **Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland**, deren Erwerb Sie anstreben, **nicht gibt.**"*

Anlage: Schreiben des Landkreises Demmin

A 1a

Hierzu ist berichtigend und klarstellend auszuführen:

Wie im Schreiben bereits ausgeführt, wird die deutsche Staatsangehörigkeit lediglich "im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913" angewandt.

Gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 gab es die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, hier z.B. Bayern, Preußen, Sachsen usw., und es gab die Reichsangehörigkeit der rechtlich statusgeminderten Deutschen in den Kolonien.

Das StAG verneint nun aber die Staatsangehörigkeit in einem der ehemaligen deutschen Bundesstaaten und lässt nur noch die von den Juristen des benutzten Adolf Hitlers geschaffene "Reichsangehörigkeit" der statusgeminderten Deutschen als Untertanen zu.

Diese von Adolf Hitler geschaffene einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit **vom 05. Februar 1934** und auch den dann noch später geschaffenen "Reichsbürger", welcher nach § 2 des "Reichsbürgergesetzes" vom 15. September 1935

"nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen"

ist, den gibt es heute nicht mehr, da:

1. Die Alliierten unmittelbar durch das Gesetz Nr. 1, Artikel 1 unter 1. Nr. i das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 aufgehoben haben;
2. Der damalige Reichstag, als dieser dieses sog. Gesetz beschloss, auf verfassungswidrige Weise zusammengesetzt war und damit nicht wirksam Gesetze beschließen konnte;
3. Diese Tatsache dazu führte, dass alle auf dem Ermächtigungsgesetz von 1933 basierenden weiteren Reichsgesetze von 1933 – 1945 von den Alliierten aufgehoben worden sind;
4. Gegenwärtig (noch) Niemand "Reichsbürgerbriefe" (§ 2 Abs.2) ausstellt und ausstellen kann und es somit tatsächlich keine "Reichsbürger" (mehr) oder noch nicht wieder gibt;
5. Niemand anderes sich (bisher) dazu entschieden hat, öffentlich diese Verhaltensgrundsätze (Treue zum deutschen Volk und dem Reich dienendes Verhalten) wieder zur Erlangung eines Status als "Reichsbürger" einzufordern.

Deshalb kann auch kein vermeintlicher Deutscher von der Bundesrepublik in Deutschland in seinem sog. "Gelben Schein" (Staatsangehörigkeitsurkunde) nachlesen, dass er die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (des ehemaligen 2. Deutschen Reiches) erhalten hat, was ja auch völlig klar ist, denn es ist ein rechtlicher Grundsatz, dass Niemand mehr Rechte geben kann, als er selbst innehat (nemo plus iuris transfere, potest quam ipse habet).

Auch das Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.06.2016 an Matthias Pauqué bestätigt, dass alle vermeintlichen Deutschen Ausländer oder Staatenlose sind, solange sie ihre Abstammung als Deutsche nicht nachgewiesen und sich die vermeintliche "deutsche Staatsangehörigkeit" von Adolf Hitler durch Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde, also des sog. "Gelben Scheins", beschafft haben, denn sonst wären Sie nicht im Ausländerzentralregister gespeichert. Das Schreiben erhielt Matthias Pauqué nach der Ausstellung seiner Staatsangehörigkeitsurkunde zur deutschen Staatsangehörigkeit. Er erhielt keine Bestätigung einer Staatsangehörigkeit gemäß RuStAG eines Bundesstaates des Deutschen Reiches, auch wenn er dies beantragte. Da die Bundesrepublik aber nur das illegale 3. Reich fortführt, da sie mit diesem subjektidentisch, wenn auch in ihrer räumlichen Ausdehnung nur teildentisch ist, kann sie auch keine Staatsangehörigkeitsurkunde eines Bundesstaates des 2. Deutschen Reiches ausstellen.

Auch aus diesem Grund hat das deutsche Volk und haben Wir ein Recht auf Sezession als Notrecht zur Herstellung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit, zur Beendigung von Abhängigkeit und Bevormundung und zur Schaffung von Gerechtigkeit.

Daraus resultiert das Recht auf Sezession die mit Uns durch Zession auf immer größere Gebiete ausgedehnt werden sollte. Daraus resultiert das Recht, eigene Fahrerlaubnisse und Führerscheine auszustellen.

In dem Schreiben an Matthias Pauqué ist wörtlich ausgeführt:

*"Sehr geehrter Herr Pauqué,
Im Ausländerzentralregister sind zu ihrer Person keine Daten (mehr) gespeichert. Die Löschung erfolgte
gem. § 36 Abs. 2 AZR G unverzüglich.
Ich hoffe, die Informationen sind hilfreich.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag Völkel"*

Anlagen:	Schreiben des BAMF vom 24.06.2016	A2
	Schreiben des BAMF mit handschr. Notizen von Matthias Pauqué	A3
	Staatsangehörigkeitsgesetz, 1. Seite StAG	A4
	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934	A5
	Schreiben Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	A6

In der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 steht im § 1:

"Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort."

Hier wird deutlich, dass das RuStAG nur noch "im Sinne" zur Täuschung der Deutschen vorgeschoben wird, in Wahrheit jedoch nur die von Adolf Hitler geschaffene deutsche Staatsangehörigkeit vergeben wird.

Auch daraus resultiert wieder das Recht auf Sezession als Abwehrrecht für Unrecht, Willkür und Bevormundung und damit das Recht auf Schaffung eines neuen deutschen Staates, welcher das Recht haben muss, eigene Fahrerlaubnisse und Führerscheine auszugeben.

Es ist auch eine Tatsache, dass diejenigen Personen, die diese Urkunde "Staatsangehörigkeitsausweis" erlangen wollen, bei der sog. Ausländerbehörde vorsprechen.

Fraglich ist aber, wie schon ausgeführt, auch das Bestehen dieser deutschen Staatsangehörigkeit. Hier wollen wohl nur einige der legislativ tätigen Juristen und Vertreter der Bundesrepublik, welche auf grundgesetzwidrige Weise gewählt wurden (s. BVerfGE 2 BvF 3/11), ihren, vielleicht sogar gutgemeinten, geschaffenen Unfug als Recht verkaufen, an den Unsinn auch noch selbst glauben und auch andere Unwissende in Masse davon zu überzeugen sich bemühen.

Dass ihnen das nur sehr mäßig gelingt, zeigen die Antworten auf die kleinen Anfragen (Drucksache 16/1883 des Landtages von Baden-Württemberg und Drucksache 19/3734 des Deutschen Bundestages) einiger Abgeordneter.

Hier ist auch klar erkennbar, dass die sog. Regierungen die Antworten dem Zeitgeist anpassen und dass allein die Bediensteten des Bundesverwaltungsamtes mehr Staatsangehörigkeitsurkunden innehaben, als alle sonstigen vermeintlichen Deutschen in allen Bundesländern zusammen. Hier hat man mit viel Aufwand die staatenlosen vermeintlichen Deutschen versucht in die Staatsangehörigkeit des 3. Reiches zu holen, um im Untergrund die Ideen des Nationalsozialismus fortzuführen und den Deutschen wenigstens irgendeinen "Staat" anzubieten, auch wenn dieser auf Unrecht begründet ist, kein Rechtsstaat war und ist, weiterhin nicht souverän ist und auch zu Reparationszahlungen verpflichtet werden kann.

Ein Hinweis: Alles Unehrlliche und Intransparente wird langfristig keinen Erfolg haben können.

Anlagen:	Drucksache 16/1883	A7
	Drucksache 19/3734	A8

Die "Bundesrepublik Deutschland" in Deutschland (3. Deutsches Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) ist bis heute ein besatzungsrechtliches Mittel der Alliierten Siegermächte. Sie kann nicht mehr Rechte geben als sie selbst hat.

Hier wurden nur wieder einige Personen benutzt, um den Alliierten auch weiterhin Reparationszahlungen

zu garantieren und die Deutschen weiterhin zu kontrollieren und klein zu halten, so wie dies in der Geschichte schon oft genug geschehen ist.

Auch deshalb ist ein kompletter Neuanfang und eine friedliche Sezession der einzig gangbare Weg in die Freiheit für die Deutschen, welcher von den Schöpfungsgesetzen, vom Naturrecht, vom internationalen Recht und vom Völkergewohnheitsrecht gedeckt ist.

Auch deshalb haben Wir dieses Not- und Abwehrrecht der Sezession gewählt, um den Deutschen echtes Recht und echte Freiheit zu ermöglichen. Somit haben Wir auch das Recht, Fahrerlaubnisse und international anzuerkennende Führerscheine auszustellen.

Das ehemalige sog. Siegerrecht hat sich in der Bundesrepublik nur unsichtbar gemacht. Es ist erst in Besatzungsrecht, dann in Vorbehaltsrechte und dann in sog. deutsches Recht transformiert worden. Die Vorbehaltsrechte sind weiterhin geltend und werden angewandt. Das bestätigt auch der Überleitungsvertrag. Die Deutschen sind deshalb auch heute nicht frei und zahlen weiterhin sowohl Reparation (wenn auch nicht mehr an Polen) als auch Besatzungskosten. Das ist auch in dem Werk "Überwachtes Deutschland" von Prof. Dr. Josef Foschepoth nachgewiesen. Das Werk hat auch die beständigen Grundgesetz- und Grundrechteverletzungen der Bundesregierung und der Alliierten und die Täuschung der Bevölkerung thematisiert und überdeutlich aufgezeigt, wie die Alliierten als auch ihr Werkzeug "Bundesregierung" die Grundrechte systematisch und unablässig mit Füßen getreten haben und weiter treten.

Hieraus allein schon lässt sich ein Notrecht auf Sezession ableiten, welches Wir aufgrund der Notstände für Uns und alle sich Uns angeschlossen habenden Staatsan- und Staatszugehörigen Königreich Deutschland in Anspruch genommen haben und weiter in Anspruch nehmen. Der Gründe gibt es noch mehr. Dazu weiter unten.

Es ist also völlig unsinnig darüber zu diskutieren, wie Wir die deutsche Staatsangehörigkeit "los geworden sind" wie es der Pflichtverteidiger von Uns erfragte. Dieser scheint über die Hintergründe der deutschen Staatsangehörigkeit, wie auch immer geartet er diese annimmt, keine umfassende Kenntnis zu haben.

Zudem ist auch die Aufgabe einer Staatsangehörigkeit gemäß Europäischem Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, Straßburg/Strasbourg, 6.XI.1997, Artikel 8 statthaft, was nicht nur die Bundesrepublik und ihre Bediensteten, sondern auch das zweifelhafte Deutschland (3. Deutsches Reich) zu beachten hat. Hier heißt es:

Verlust der Staatsangehörigkeit auf Veranlassung der Person:

"1 Jeder Vertragsstaat gestattet die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit, sofern die Betroffenen dadurch nicht staatenlos werden."

Es ist längst offenkundig, dass Wir keinerlei Zugehörigkeit zu irgendeiner deutschen Institution oder Firma unterhalten, noch dass Wir Verträge mit der Firma oder dem Verwaltungsgebilde Bundesrepublik Deutschland halten. Selbst bei Wikipedia finden Sie:

"Fitzek behauptet, derzeit "nicht als natürliche Person ausgewiesen" zu sein. ..."

Als Quelle wird dort die "Erklärung zum veränderten Personenstand" angegeben, welche ich am 02.11.2010 tätigte.

Da die allermeisten Deutschen, so wie Wir vordem auch, ohnehin staatenlos sind, im Ausländerzentralregister gespeichert und damit Ausländer im eigenen Lande sind und zudem der sog. "Vertragsstaat", der gemäß Befehl des Besatzers Eisenhower nur ein Verwaltungsgebilde ist, welches

fälschlich nur als "Staat" bezeichnet wird, zu akzeptieren hat, dass die Personen ihre sog. "Staatsangehörigkeit", welche auch immer das sein mag, aufgeben können.

Das können Sie erst recht, wenn sie nicht staatenlos werden. Jeder Deutsche, der das Königreich Deutschland als seinen Rechtsstaat erwählt, wird nicht staatenlos. Er hat zum ersten Male eine echte Staatsangehörigkeit eines Rechtsstaates inne.

Zudem gestatten auch Art. 20 Nr. 2 der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" (A/Res/217 A (III)), die längst Teil des Völkergewohnheitsrechtes ist, als auch Art. 9 GG - hier die negative Vereinigungsfreiheit - den Austritt aus jeglicher Vereinigung.

Wir haben also keine deutsche Staatsangehörigkeit inne, außer die des Königreiches Deutschland. Auch die DDR, in der Wir geboren wurden, war kein souveräner deutscher Staat. Sie wurde vor der sog. (unwirksamen) "Wiedervereinigung" von dem von den Alliierten geschaffenen Verwaltungsgebilde "Bundesrepublik Deutschland" (s. Art. 133 GG) auch nicht als Staat anerkannt. Wenn die Bundesrepublik die DDR anerkannt hätte, dann hätte sie wohl kaum die sog. "Staatsangehörigen der DDR" als ihre sog. "Staatsangehörigen" ansehen können, was vor der sog. Wiedervereinigung, die keine war und ist, ja vorherrschende Meinung in der Bundesrepublik in Deutschland war. Diese Auffassung vertat auch das BVerfG in seinen Entscheid 2 BvF 1/73.

Dass die DDR kein souveräner Staat war, sondern ein von der damaligen Sowjetunion besetzter Satellit als Teil eines Besatzungskonstruktes, ist also kaum zweifelhaft. Wir haben somit weder eine "Staatsangehörigkeit der DDR" noch eine "Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Deutschland" oder eine "deutsche Staatsangehörigkeit" von Adolf Hitler erlangen können.

Zudem ist Unserer Ansicht nach auch das mit der Zeit veränderliche Verhalten der Landes- und Bundesregierungen zweifelhaft und wenig vertrauenserweckend.

Galt bis etwa 2016/2017 noch, dass der einzige Nachweis der sog. "deutschen Staatsangehörigkeit" der sog. "Staatsangehörigkeitsausweis" ist (s.z.B. Drucksache 16/1883 vom 04.04.2017), so änderte sich dies im Jahre 2018 (z.B. Drucksache 19/3734 vom 08.08.2018).

Es wird nun behauptet, dass jetzt auch der Reisepass oder der Personalausweis das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit hinreichend glaubhaft machen solle. Diese Behauptung kam wohl erst auf, als Fragen zur Wahlberechtigung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Deutschen aufkamen. Es wird auch behauptet, dass es kein Register der deutschen Staatsangehörigen gibt.

Da ich/Wir schon seit vielen Jahren keine Dokumente der Bundesrepublik Deutschland besitze/n, gab und gibt es keinerlei Nachweis einer wie auch immer gearteten sog. deutschen Staatsangehörigkeit (des 3. Reiches), welche Wir schon aus Gewissensgründen abzulehnen genötigt sind.

Aus all den oben genannten Fakten resultiert das Recht auf Sezession und damit das Recht, eine Fahrerlaubnis und einen international anzuerkennenden Führerschein auszustellen, der gemäß § 29 FeV auch in der Bundesrepublik in Deutschland als ausländischer Führerschein anzuerkennen ist und mit dem Wir im Umfange Unserer Berechtigung fahren können.

Unser grüner Führerschein berechtigt Uns zur "freien Fahrt nach freiem Ermessen".

Dies ist auch in Unseren Vorbehaltserklärungen in Unserer veröffentlichten Ratifizierung des "Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr" ersichtlich.

Dieses Recht der "Freie Fahrt nach freiem Ermessen" verliert man unverzüglich, sollte man in einen Unfall mit körperlichen Folgeschäden eines Anderen verwickelt sein. Dies ist auch sinnvoll, es würde ja beweisen, dass man nicht die Kontrolle über die Eigenschöpfung seiner Realität hat und für die Nutzung derartiger Freiheit somit ungeeignet ist.

Zur Vertraglichkeit mit dem Bund, der gemäß Art. 133 GG Rechtsnachfolger der "Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" ist, also ein Verwaltungsgebilde einer Firma, wurde gemäß Beschluss des OVG LSA, Az:3 L 102/15, die "Kündigung" mit diesem durch die Rückgabe der Dokumente getätigt.

Hier heißt es:

"Zudem ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mit der Rückgabe eines solchen Dokumentes wie einem Führerschein, zugleich die damit verbundene Berechtigung entfällt, ohne dass dies einer besonderen Hervorhebung bedarf. Es verhält sich insoweit nicht anders als im Fall der Rückgabe eines Mitgliedsausweises, eines Parteibuches, eines Jagdscheins oder ähnlichem."

Hiermit bestätigt das OVG LSA, dass die Vertraglichkeit zum Besatzungsgebilde "Bundesrepublik Deutschland" durch die Aufkündigung der bestehenden Verträge, die Rückgabe erhaltener Privilegien (z.B. der Benutzung eines Dokumentes als Nachweis für ein von einem anderen legitimen Gebilde eingeräumtes Recht) und zudem mit die Beendigung einer "Wohnhaft" beendet werden kann, da die Bundesrepublik einer Partei oder einem Jagdverein vergleichbar ist.

Es wurde in Unserem Fall nur auf das Privileg "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" zum Nachweis einer Fahrberechtigung verzichtet. Die Fahrberechtigung selbst wurde nicht von der Bundesrepublik erteilt, sondern vom Landkreis Wittenberg. Wir haben damit nicht auf das Recht verzichtet, ein KfZ im öffentlichen Verkehr zu führen. Somit ist es auch völlig gleichgültig, mithilfe welchen Dokumentes das Bestehen des Rechtes, ein KfZ im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, bewiesen wird. Das Naturrecht und auch Art. 2 GG gewährt allgemeine Handlungsfreiheit. Das Subsidiaritätsprinzip des Art. 23 gestattet dem jeweils kleinsten Sozialkörper, in Unserem Fall dem einzelnen Menschen, in subsidiärem Vorrang tätig zu sein.

In der Vergangenheit wurde und auch in der Zukunft kann eine Fahrerlaubnis und ein Führerschein Königreich Deutschland aufgrund der Fahrerlaubnis eines Landkreises erteilt werden. Das leitet sich schon aus Art. 86 Abs.1 der Verfassung Königreich Deutschland her.

Mit der Rückgabe eines Dokumentes Mitgliedsausweis "Bundesrepublik Deutschland" ist also nur die Vertraglichkeit zur Bundesrepublik Deutschland, also dem immer noch subsidiär wirkenden Verwaltungsgebilde der Besatzungsmacht bis zur Selbstverwaltung und Umsetzung einer Verfassung und der Schaffung eines souveränen Staates durch und für die Deutschen, beendet. Jedoch ist damit nicht z.B ein Verzicht auf das Recht verbunden, ein KfZ im öffentlichen Straßenverkehr zu führen, denn weder erteilt dieses subsidiär bei Verwaltungsaufgaben für die Landkreise handelnde Verwaltungsorgan "Bundesrepublik Deutschland" die Fahrerlaubnis, noch hat diese das Recht, für den deutschen Staat und die Staatsangehörigen zu handeln. Schon gar nicht für all Diejenigen, welche sich vom Besatzungsrecht und der Fremdbestimmung emanzipiert haben um den Deutschen wieder einen echten freiheitlichen Rechtsstaat anzubieten, der Allgemeinwohl, die Umsetzung der Schöpfungsordnung und die Abwehr von Ungerechtigkeit und Willkür zum Ziele hat. Fundamentale Rechte der Deutschen, Menschen- und Grundrechte wurden und werden durch die Bundesregierung, die Landesregierungen oder auch andere bundesrepublikanische oder deutsche Organe verletzt (s. z.B. Josef Foschepoth "Überwachtes Deutschland", oder auch Prof. Dr. Jur. Albrecht Schachtschneider "Die Souveränität Deutschlands"). Es ist kein anderes Mittel als Sezession ersichtlich, um Gerechtigkeit und Freiheit wiederherzustellen.

Das OVG LSA bestätigt auch, dass die Bundesrepublik zu keinem tatsächlichem hoheitlichen oder staatlichem Handeln berechtigt oder befähigt ist, denn eine vertragliche Kündigung - oder die Auflösung eines Vertrages - beendet keine Staatsangehörigkeit, die die Bundesrepublik ohnehin nicht bieten kann. Sie kann grundsätzlich nur ein handelsrechtliches, verwaltungsrechtliches oder zivilrechtliches Vertragsverhältnis beenden. Das liegt schon in der Natur der Dinge.

Die Bundesrepublik hat zudem nicht nur Staatsaufbauprobleme, sie hat grundsätzliche Legitimationsprobleme. Das beweist schon der BVerfGE 2 BvF 3/11. In Ermangelung von etwas Besserem und der bisher immer noch bestehenden Unfähigkeit oder Unwilligkeit lokaler Politiker in den Kommunen die im Art. 28 GG garantierten und in den Kommunalverfassungsgesetzen angebotenen umfassenden Selbstverwaltungsrechte und zudem auch die gemäß Art. 5 EUV und Art. 23 GG allen Sozialkörpern eingeräumten subsidiären Vorrechte anzuwenden, ist das Wirken der Bundesrepublik auf

die sich nicht Uns schon angeschlossen habenden Personen oder Menschen noch legitim. Dieses Wirken kann aber nicht auf Uns und auf die sich Uns angeschlossen habenden Personen und Menschen einwirken. Aus diesem Grund haben Wir das Recht, eigene Fahrerlaubnisse und Führerscheine auszugeben.

Ein weiterer Grund dafür ist die Tatsache, dass der sog. **Einigungsvertrag ungültig** ist. Das ist zwar offenkundig, aber nicht allgemeines Wissen.

Das ergibt sich schon aus folgenden Tatsachen:

Gemäß dem Ländereinführungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik sollten die Bundesländer am 14. Oktober 1990 entstehen. Die Behauptung, dass dies aufgrund von "Eilbedürftigkeit" oder anderen erfundenen Gründen vorgezogen wurde, ist abwegig und widerspricht jeglichen Denkgesetzen. Später fabrizierte willkürliche Erfindungen bundesrepublikanischer Juristen, die auch mit der Schaffung dieses Gesetzes nichts zu tun hatten, können keinen tatsächlichen Gesetzes- oder Vertragscharakter erlangen.

Im Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz – heißt es:

"§ 1 (1) Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 werden in der DDR folgende Länder gebildet:"

Gemäß des Einigungsvertrages sollten diese – nicht einmal gebildeten – Länder dem Geltungsbereich gemäß Art. 23 GG (alte Fassung) bereits am 3. Oktober beitreten.

Hierzu ein Auszug aus dem sog. Einigungsvertrag, der heute so öffentlich einsehbar ist:

"Artikel 1

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 – Ländereinführungsgesetz – (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend."

Dieser Artikel 23 (alte Fassung), welcher den Geltungsbereich des Grundgesetzes regelte wurde jedoch schon vor dem 3. Oktober 1990 gestrichen, was auch in Art. 4 - Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes - des Einigungsvertrages ersichtlich ist.

Wenn auf z.B. JURION dreist behauptet wird, dass der Vorgang der Länderbildung in der DDR vorgezogen worden sei und der Normgeber "der Bund" (gewesen) sei, dann zeigt dies nur, mit welchem kriminellen Potenzial gewisse Kreise versuchen zu täuschen.

Es kann schon gar nicht sein, daß der Bund Normgeber beim Ländereinführungsgesetz in der DDR sein konnte und kann.

Erst viel später wurde im Zuge der Einbindung in die sog. "Europäische Union" der Art. 23 GG neu gefasst.

Es ist rechtlich unmöglich, dass Länder, die zeitlich per Gesetz noch gar nicht gegründet waren, zu etwas (Art. 23 GG alte Fassung) beitreten sollen, das zu dem festgelegten Zeitpunkt (3. Oktober) gar nicht mehr existierte.

Sinnbildlich gesprochen: Ein Toter kann kein ungeborenes Kind heiraten.

Die Richtigkeit dieser Tatsache zeigt sich bspw. daran, dass alle Inhaber von Führerscheinen der

Deutschen Demokratischen Republik, welche ihren Führerschein der DDR nicht in einen brep. Führerschein umtauschen, nicht im Flensburger Verkehrszentralregister als Inhaber einer bundesrepublikanischen Fahrerlaubnis aufgeführt sind. Folglich können auch vermeintliche Deutsche, die keinen Eintrag auf Bestehen einer Fahrerlaubnis im bundesdeutschen Verkehrszentralregister haben, im Gebiet des deutschen Staates ein Kfz führen. Das ist vom Untergang der DDR bis heute der Fall.

Anlagen: Kompletter Vorgang zu Unserem Staatsangehörigen Uwe Tärre A9
Staatsangehörigkeitsnachweis Königreich Deutschland von Uwe Tärre A10

Diese Tatsachen können auch durch das Zeugnis des Uwe Tärre dem Gericht angeboten werden. Auch dieser kann über die RA Müller geladen werden.

Auch sind die im Art. 5 des sog. Einigungsvertrages von beiden Regierungen getätigten Empfehlungen bis heute nicht in Angriff genommen worden und das, obwohl die Empfehlung klarstellt, diese Empfehlungen innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Auch dies ist wieder ein klarer Hinweis darauf, dass der Einigungsvertrag nicht wirklich Geltung erlangte, sonst hätte man die dort aufgeführten Punkte längst umgesetzt.

Zwei dieser empfohlenen Punkte seien hier erwähnt:

"- mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz sowie - mit der Frage der Anwendung des Artikel 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung."

Das GG kann somit nicht (staats-) rechtlich korrekt auf das Gebiet Mitteldeutschlands (die sog. "Neuen Bundesländer") angewendet werden. Die bundesdeutschen Gesetze können auch aus diesem Grund auf dem Gebiet der ehemaligen DDR staatsrechtlich nicht angewendet werden, es sei denn, Personen (Sklaven) bekennen sich durch Beantragung und Vertragsschluss zur Gewaltherrschaft der Bundesrepublik in Deutschland und erbitten durch Wohnsitznahme und Antragstellung beim sog. "Gewerbeamt" im Einvernehmen ihre Ausbeutung mithilfe des Schenkungsrechtes.

Wir haben keine solchen Verträge (mehr) inne.

Auch aus diesem Grund haben Wir das Recht auf Sezession, denn wenn die bundesdeutschen Gewaltregularien auf Mitteldeutschland ohne rechtswirksame Einigung und damit willkürlich angewandt werden, resultiert daraus wiederum das Recht auf Sezession und auch das Recht auf einen Freiheit garantierenden deutschen Staat, den Wir ja geschaffen haben. Damit sind Wir berechtigt, eigene Fahrerlaubnisse und Führerscheine Königreich Deutschland auszugeben, die gem. § 29 FeV als ausländische Führerscheine im Umfange ihrer Berechtigung zu akzeptieren sind.

Auf Staatsangehörige und Staatszugehörige des Königreiches Deutschland kann die sog. bundesdeutsche Gesetzgebung folglich nicht, und schon gar nicht in Mitteldeutschland, angewendet werden.

Unsere Ordnung wirkt somit prärogativ.

Wir haben aufgrund dieser o.g. Notstände und wegen der fortgesetzten Versäumnisse der sog. Regierung dann selbst eine Verfassung abgefasst, in die auch Staatszielbestimmungen aufgenommen sind. Dies ist die Verfassung Königreich Deutschland.

All diese Notstände waren und sind ein legitimer Grund für das Recht auf eine konsensuale friedliche Sezession, welche Wir zur Befreiung der Deutschen von der mittlerweile gut verschleierte Besatzung durch die Schaffung des Königreiches Deutschland umzusetzen begannen.

Von der "Bundesrepublik Deutschland", als von den Alliierten geschaffenes Besatzungsstruktur ohne Staatsangehörige (s. Schreiben des Landkreises Demmin), unterscheidet sich "Deutschland" (Deutsches Reich), welches die Alliierten in der SHAEF-Gesetzgebung im Gesetz Nr. 52 – Sperre und

Beaufsichtigung von Vermögen - Artikel VII – Begriffsbestimmungen, Punkt e, in den Grenzen vom 31.12. 1937, also zur Herrschaftszeit des 3. Deutschen Reiches der NS-Zeit, definierten und immer noch definieren.

Auch das besatzungsrechtliche Mittel "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" nimmt aufgrund dessen im Art. 116, in dem die deutsche Staatsangehörigkeit Erwähnung findet, auf diese Grenze von 1937 Bezug. Hier heißt es im Grundgesetz:

*"Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist **vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung**, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder ... in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat."*

Somit sind auch deutschstämmige Polen immer noch potenzielle deutsche Staatsangehörige. Diese vorbehaltliche anderweitige gesetzliche Regelung war und ist bis heute das RuStAG von 1913, welches gegenwärtig nur und immer noch nur "im Sinne" angewandt wird.

Dass diese Grenzen nicht den Vorschriften des allgemeinen Völkerrechtes (HLKO) entsprechen und deshalb schon nicht korrekt sind, ist dem Gericht hoffentlich bewusst. So erfordert auch dies eine einvernehmliche Revision. Auch dies ist für Uns aufgrund von Völkerrechtswidrigkeit ein weiterer Grund für ein Notrecht auf Sezession und eine Aufforderung zu handeln und eigene Dokumente wie einen Führerschein auszustellen.

Zudem:

Gemäß Art. 52 SHAEF-Gesetz "Sperrung und Kontrolle von Vermögen" unterliegt jegliches Vermögen im Gebiete des Deutschen Reiches (Deutschland) immer noch der Kontrolle und Verwaltung der alliierten Siegermächte. Dazu gehört gemäß Art. 1, unter 1. d als "Vermögen" auch

*"**alle Personen**, solange sie von der Militärregierung in Haft oder **sonstwie in Verwahrung gehalten werden**" (wohnhaft).*

"Personen" sind gemäß des Palandt-Kommentars zum § 1 Sklaven, also Objekte. Dort ist ausgeführt:

"Soweit ausländisches Recht **natürlichen Personen (Sklaven)** völkerrechtswidrig die Rechtsfähigkeit vorenthält, ..."

Diese Zustände für die Deutschen sind unhaltbar und dringend veränderungsbedürftig. Noch im sog. 2. Deutschen Reich war die Sklaverei und der bürgerliche Tod unzulässig. Das ist zu Kaisers Zeiten z.B. im Fischer/Henle-Kommentar des BGB zum § 1 ersichtlich.

Wir werden mithilfe des Staatsvereins Königreich Deutschland den Deutschen – sofern Uns durch die gerichtliche Bestätigung von Prozesshinderungsgründen aufgrund Unserer Immunität – wieder dauerhaft Recht und Freiheit geben.

Wir werden jetzt und auch später keine weiteren Zahlungen an die Alliierten leisten, noch werden Wir gestatten - falls sich das Königreich Deutschland einvernehmlich durch Zession, Beitritt, Erwerb oder Zustiftung sukzessive erweitert oder sogar auch auf das Gebiet von Gesamtdeutschland ausweiten kann - dass von exterritorialen Gebieten in Deutschland, wie z.B. Ramstein, irgendwelche Drohnenkriege fremder Interessengruppen ausgefochten werden. Notfalls, bei alliierter Unwilligkeit zu völkerrechtskonformen Verhalten und der Akzeptanz des Verlustes der Geltung des GG aufgrund der Umsetzung des Art. 146 GG, werden Wir allen Deutschen untersagen dort zu arbeiten, jegliche wie auch immer geartete Interaktion unterbinden oder sogar sämtliche Zufahrtswege zu diesen Militärbasen schließen oder abbrechen. Wir werden dann auch allen Deutschen weltweit empfehlen und sie dazu auffordern, die Kooperation mit destruktiven Firmen und anderen Konstrukten zu unterlassen und ihren

auch im Ausland gut bezahlte sinnvolle und gemeinwohlförderliche Tätigkeiten in der Internationalen Organisation "Erneuerte Vereinte Nationen" anbieten, welche Wir schon vor vielen Jahren konzipiert und allen Völkern zur Befreiung vom Besatzungsrecht und zur Möglichkeit eines umfassenden Friedensvertrages angeboten haben und weiter anbieten.

Wir werden Uns auch nicht an Kriegen beteiligen oder deutschen Firmen weiter gestatten, Waffen, Waffenzubehör oder Waffenkomponenten für das oder im Ausland herzustellen, genauso wie es in der Verfassung Königreich Deutschland festgelegt ist.

Da das Königreich Deutschland als Staat originär ohne Ableitung oder Rechtsnachfolge eines vormaligen Staates entstanden ist, können hier auch keine Reparationszahlungen verlangt werden. Sollte die Rechtsnachfolge für das zweite Deutsche Reich (s. RuStAG von 1913) nach der Reorganisation Gesamtdeutschlands in Anspruch genommen worden sein, dann ist von Uns schon vorher die Kassation alter Verträge (s. Art. 11 Abs. 2 Verfassung Königreich Deutschland) getätigt und zudem durch Friedensvertragsverhandlungen Einvernehmen erzielt worden. All diese Aufgaben sehen Wir auf Unserem Weg, so man ihn Uns ebnet. Sie machen den Weg frei oder verbauen ihn – ganz wie es Ihnen beliebt. Wir bieten nur etwas an und mehr wollen und dürfen Wir auch nicht.

Auch an diesen eben genannten Fakten ist die nicht vorhandene Souveränität der Deutschen erkennbar, die nicht weiter hinzunehmen ist und das Recht auf Sezession begründet und damit auf das Recht, eigene Fahrerlaubnisse zu erteilen und eigene Führerscheine auszustellen, die gemäß § 29 FeV von der Bundesrepublik als ausländische Führerscheine **im Umfang ihrer Berechtigung** anzuerkennen und die Vorrechte der Inhaber zu beachten sind.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur weiteren Begründung des Notstandes und des Rechtes auf konsensuale (unechte) Sezession das Folgende:

Wir wiederholen:

Diese sog. "deutsche Staatsangehörigkeit" ist die vermeintliche des Dritten Reiches, denn auch das BVerfG hat in seinem Entscheid 2 BvF 1/73 klargestellt, dass es an den Fortbestand des Dritten Reiches festhält. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Es wird aber täuschend von anderen Gerichten behauptet, dass das "sog. 3. Reich" an sein Ende gekommen wäre, hier z.B. vom Finanzgericht LSA im Verfahren FG 1 K 1206/15 vom 07.03.2019.

Anlage:	Urteil FG des Landes Sachsen-Anhalt 1 K 1206/15 vom 07.03.2019	A11
	Beim BFH anhängige Nichtzulassungsbeschwerde vom 15.05.2019	A12

In der von Uns abgefassten Nichtzulassungsbeschwerde ist ausgeführt:

"Das 3. Reich ist offensichtlich nicht an sein Ende gelangt.

Ein Teil der Deutschen führen illegal, das hat auch schon das BVerfG in seinem Urteil 2 BvF 1/73 bestätigt, das 3 Reich fort. Dabei ist die Bundesrepublik nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, sondern mit diesem identisch, was die räumliche Ausdehnung betrifft, teildentisch. Dabei wird versucht, das GG zur Verfassung zu machen.

In dem BVerfGE heißt es unter anderem:

"Orientierungssatz:

1. Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings

"teilidentisch".

Genauer ist dort weiter ausgeführt:

III.

Der Vertrag regelt die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Beurteilung macht erforderlich, sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschlands auseinanderzusetzen:

1. Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)).

*Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. **Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes"** (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes). **Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern**, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266)). Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 11, 150 (158)). Deshalb war z. B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Außenhandel (BVerfGE 18, 353 (354)).*

2. Zum Wiedervereinigungsgebot und Selbstbestimmungsrecht, das im Grundgesetz enthalten ist, hat das Bundesverfassungsgericht bisher erkannt und daran hält der Senat fest: Dem Vorspruch des Grundgesetzes kommt nicht nur politische Bedeutung zu, er hat auch rechtlichen Gehalt. Die Wiedervereinigung ist ein verfassungsrechtliches Gebot. Es muß jedoch den zu politischem Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik überlassen bleiben zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen. Die Verfassungsorgane, denen im Grundgesetz auch der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihrer Institutionen zur Pflicht gemacht ist, haben zu entscheiden, ob eine bestimmte, sonst verfassungsmäßige Maßnahme die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen würde und aus diesem Grunde unterbleiben müßte. Ein breiter Raum politischen Ermessens besteht hier besonders für die Gesetzgebungsorgane. Das Bundesverfassungsgericht kann dem Gesetzgeber erst entgegenreten, wenn er die Grenzen dieses Ermessens eindeutig überschreitet, wenn seine Maßnahme also rechtlich oder tatsächlich einer Wiedervereinigung in Freiheit offensichtlich

entgegensteht (BVerfGE 5, 85 (126 ff.); 12, 45 (51 f.)).

2. Das bedarf in folgender Richtung hier noch einer näheren Präzisierung: Aus dem Wiedervereinigungsgebot folgt zunächst: Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken - das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Innern wachzuhalten und nach außen beharrlich zu vertreten - und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde. Die Bundesregierung hat allerdings in eigener Verantwortung zu entscheiden, mit welchen politischen Mitteln und auf welchen politischen Wegen sie das nach dem Grundgesetz rechtlich gebotene Ziel der Wiedervereinigung zu erreichen oder ihm wenigstens näherzukommen versucht. Die Abschätzung der Chancen ihrer Politik ist ihre und der sie tragenden parlamentarischen Mehrheit Sache. Hier hat das Gericht weder Kritik zu üben noch seine Auffassung über die Aussichten der Politik zu äußern. Die politische Verantwortung dafür liegt allein bei den politischen Instanzen. Eine Grenze, die allerdings das Bundesverfassungsgericht deutlich zu machen, zu bestimmen und u. U. durchzusetzen hat, liegt im Rechts- und Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland darin, daß die Verfassung verbietet, daß die Bundesrepublik auf einen Rechtstitel (eine Rechtsposition) aus dem Grundgesetz verzichtet, mittels dessen sie in Richtung auf Verwirklichung der Wiedervereinigung und der Selbstbestimmung wirken kann, oder einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtstitel schafft oder sich an der Begründung eines solchen Rechtstitels beteiligt, der ihr bei ihrem Streben nach diesem Ziel entgegengehalten werden kann. Es ist ein Unterschied, ob man - solange daraus nicht die Gefahr der Verwirkung des Rechtstitels erwächst - politisch von einem Rechtstitel keinen Gebrauch macht oder ihn derzeit oder für absehbare Zeit nicht als politisches Instrument für tauglich hält, sich also damit abfindet, daß mit ihm kein politischer Erfolg erzielt werden kann, oder ob man auf ihn im Rechtssinn verzichtet. Man kann sich in diesem Sinne also politisch mit Realitäten abfinden. Das Grundgesetz verlangt aber, daß insoweit kein in ihm begründeter Rechtstitel preisgegeben wird, der jetzt oder später ein Argument zur Förderung des Bestrebens nach Wiedervereinigung bieten kann. Und Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall: Politisches Verhalten mag sich später als "falsch kalkuliert" herausstellen und der Bundesregierung von anderen in ihrem Bemühen um Wiedervereinigung politisch entgegengehalten werden können; dieser - vom Verfassungsgericht mit keinem Wort zu kommentierende - Tatbestand unterscheidet sich wesentlich von dem anderen, daß die Bundesrepublik Deutschland mitwirkt bei einem Rechtsinstrument, das ihr von anderen in ihrem Bemühen um Wiedervereinigung entgegengehalten werden kann. Daraus ergibt sich beispielsweise: Die klare Rechtsposition jeder Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist: Wir haben von der im Grundgesetz vorausgesetzten, in ihm "verankerten" Existenz Gesamtdeutschlands mit einem deutschen (Gesamt-)Staatsvolk und einer (gesamt-)deutschen Staatsgewalt auszugehen. Wenn heute von der "deutschen Nation" gesprochen wird, die eine Klammer für Gesamtdeutschland sei, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn darunter auch ein Synonym für das "deutsche Staatsvolk" verstanden wird, an jener Rechtsposition also festgehalten wird und nur aus politischen Rücksichten eine andere Formel verwandt wird. Versteckte sich dagegen hinter dieser neuen Formel "deutsche Nation" nur noch der Begriff einer im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Sprach- und Kultureinheit, dann wäre das rechtlich die Aufgabe einer unverzichtbaren Rechtsposition. Letzteres stünde in Widerspruch zum Gebot der Wiedervereinigung als Ziel, das von der Bundesregierung mit allen erlaubten Mitteln anzustreben ist. Ebenso verhielte es sich, wenn die Verweisung auf die Viermächte-Verantwortung für Gesamtdeutschland bedeuten würde, künftig sei sie allein noch eine (letzte) rechtliche Klammer für die Fortexistenz Gesamtdeutschlands; verfassungsgemäß ist nur - wie es auch die Bundesregierung selbst versteht -, daß sie eine weitere Rechtsgrundlage für das Bemühen der Bundesregierung um Wiedervereinigung bildet, nämlich eine "völkerrechtliche" neben der staatsrechtlichen.

Zur politischen These vom "Alleinvertretungsanspruch" hat sich das Bundesverfassungsgericht niemals geäußert. Es hatte und hat auch jetzt keinen Anlass zu prüfen und zu entscheiden, ob sich aus dem Grundgesetz rechtlich ein Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik Deutschland für Gesamtdeutschland begründen läßt."

Auch aus diesen widersprüchlichen Aussagen verschiedenster Gerichte ist das Bestreben der Täuschung der Deutschen deutlich ersichtlich und es leitet sich das Recht auf Sezession als Notrecht und Abwehrrecht gegen Willkür und Ungerechtigkeit her. Damit haben Wir das Recht, eigene Fahrerlaubnisse und Führerscheine herzustellen.

Auch die Antwort auf die Kleine Anfrage einiger Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 17/14807 vom 30.09.2013) zu "Völkerrechtliche Konsequenzen aus der behaupteten Subjektidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich seit dem 8. Mai 1945" (des nicht untergegangenen 3. Reiches, da nur die Wehrmacht kapitulierte und die Alliierten sich damit die Reparationsleistungen von der Bundesrepublik sicherten konnten) gibt klar dazu Auskunft.

Anlage: Drucksache 17/14807 vom 30. 09. 2013

A13

Somit hat die Bundesrepublik lediglich durch Täuschung im Rechtsverkehr mithilfe des sog. "Gelben Scheins" (Staatsangehörigkeitsausweis) einige wenige Staatsangehörige des deutschen Dritten Reiches herbeigetäuscht, wobei die meisten dieser Getäuschten aber nur versucht haben, eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, wie z.B. Preußen oder Bayern oder Sachsen usw. zu erhalten. Diese wurde Ihnen aber nicht bestätigt, sondern nur die "deutsche Staatsangehörigkeit", also die unmittelbare Reichsangehörigkeit des Dritten Reiches. Wir wiederholen:

Die Mitarbeiter des Bundesverwaltungsamtes, als der zentrale Dienstleister des Bundes (s. Art. 133 GG) und Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat, stellen dabei zahlenmäßig mehr "deutsche Staatsangehörige" als alle anderen vermeintlichen Deutschen in allen Bundesländern zusammengenommen.

Das ist auch in der Antwort auf die Anfrage der AfD (Drucksache 19/3734 des Deutschen Bundestages) ersichtlich. Somit ist der Versuch der Schaffung einiger privilegierter "deutscher Staatsangehöriger" hauptsächlich von einigen wenigen politischen Verantwortungsträgern zu verantworten, welche dabei auch die Masse dieser Gruppierung stellen.

Auch aus diesem täuschenden Verhalten der Bediensteten des "Bundes" (gem. Art. 133 der Rechtsnachfolger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes – also der Verwaltung der Besatzer) resultiert wieder das Not-Recht auf Sezession und somit die Legalität Unserer Bemühungen, einen souveränen Staat für die Deutschen aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu schaffen, der in der Lage ist, eigene Fahrerlaubnisse zu erteilen und eigene Führerscheine auszugeben.

Ein weiterer Grund ist:

Zudem ist unklar, ob die ins Land geholten Ausländer, welche ein Bekenntnis zur "Freiheitlich-Demokratischen-Grundordnung im Sinne des GG" bei der Einreise leisteten, nun die neuen Deutschen sind und das besatzungsrechtliche Mittel "Grundgesetz" für diese durch Annahme nun zu einer Verfassung geworden ist. Da diesen "neuen Deutschen" die Folge dieser Handlung nicht vorher erläutert wurde und sie sich dieser Täuschung nicht bewusst waren, ist diese Art der "Deutschen-Beschaffung" kein wirksames Mittel und nicht geeignet, ein "Staatsvolk" der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands (Deutsches Reich) zu schaffen.

Auch hier ist wieder nur Täuschung und Willkür ersichtlich, woraus sich die Inanspruchnahme der Sezession herleitet und damit das Recht, einen eigenen freien und souveränen Staat für die Deutschen zu schaffen, der eigene Führerscheine auszustellen berechtigt ist.

Nun noch Ausführungen zu den sog. "Freistaaten", wobei das auch auf Bayern zutrifft (obwohl Bayern damals "Nein" zum GG sagte) und aus dem sich auch nur wieder das Recht auf Sezession ableitet.

Das Oberverwaltungsgericht NW hat am 14.02.1989 (18 A 858/87) geurteilt, dass der Staat Palästina nicht als Staat existieren würde, da dieser unter anderem kein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz habe.

**Anlage: Abhandlung zu den völkerrechtlichen Voraussetzungen
für die Entstehung eines Staates**

A14

Es gibt gemäß dieses Urteils also auch keinen sächsischen, bayrischen oder anderen sog. "Freistaat". Auch wenn es ein klar umrissenes und definiertes Staatsgebiet geben kann, so gibt es bis heute keine bayrische Staatsangehörigkeit und folglich auch kein bayrisches Staatsvolk, denn der sog. "Freistaat Bayern" hat kein Staatsangehörigkeitsrecht oder -gesetz. Vormalige Bestrebungen zur Schaffung eines bayrischen Staatsangehörigkeitsgesetzes führten bis heute zu keinem Ergebnis. Der sog. bayrische Staatsgerichtshof urteilte, dass in der bayrischen Verfassung kein Anspruch auf ein bayrisches Staatsangehörigkeitsgesetz begründet sei.

Zudem:

Bereits die 2. Proklamation Eisenhowers vom 19. September 1945 weist auf das Folgende hin:

"Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone werden hiermit Verwaltungsgebilde gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden. Jeder Staat wird eine Staatsregierung haben, die folgenden Staaten werden gebildet: ... Bayern."

Man wollte wohl die Deutschen täuschen, beruhigen und das Besatzungsrecht und die Besatzung annehmlicher machen.

Da Wir weder ein Bekenntnis gleich welcher Art zum besatzungsrechtlichen Mittel "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" oder zur "Freiheitlich-Demokratischen-Grundordnung" des GG geleistet haben, noch dass Wir einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragt und erhalten hätten, noch dass Wir weiter irgendwelche Vertraglichkeit zur Bundesrepublik behalten hätten, sind Wir vor der Staatsgründung, so wie alle anderen Deutschen auch, ein Staatenloser gewesen. Wir nutzen auch keine Privilegien einer "Bundesrepublik Deutschland" mehr.

Unser körperlicher Ausdruck auf dieser Ebene war somit sehr wahrscheinlich bis zur Staatsgründung oder Unserer sog. "Austrittserklärung" und Auflösung einer "Person Peter Fitzek" und der Rückgabe der Dokumente der Bundesrepublik Deutschland wie z.B. des Führerscheins oder des Reisepasses, ohne Unsere Einwilligung und Billigung im Ausländerzentralregister gespeichert worden und so kein deutscher Staatsangehöriger.

Es besteht ein Notstand für alle Deutschen. In diesen Notstand sind auch die, welche vermeintlich die "deutsche Staatsangehörigkeit" des Dritten Reiches durch Nachweis Ihrer Abstammung und Erhalt eines sog. "Staatsangehörigkeitsausweises" erhalten haben, als auch die in den sog. "Freistaaten" lebenden Personen einbezogen. Auch sie alle sind nämlich staatenlos, denn es gibt tatsächlich keine "deutsche Staatsangehörigkeit" (mehr), da die Bundesstaaten als auch das Deutsche Reich nicht handlungsfähig sind, die Bundesrepublik nicht Deutschland ist und nicht für das 2. Deutsche Reich handeln kann,

"das den 8. Mai 1945 zwar handlungsunfähig, doch völkerrechtlich rechtsfähig überdauert habe. Sie stelle alle von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge als allein für die Bundesrepublik Deutschland unter dem Vorbehalt ihrer Revision durch das zur Handlungsfähigkeit gelangende Deutsche Reich verbindlich, dessen Handeln keine Bundesregierung vorgeifen darf."

(s. BVerfGE 2 BvF 1/73 oder auch: Drucksache 17/14807; Deutscher Bundestag)

Es gibt auch keine Staatsangehörigen in einem sog. "Freistaat", denn diese haben alle kein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz und demzufolge kein Staatsvolk. Sie haben auch kein Bekenntnis zur "Verfassung" ihres sog. "Freistaates" durch ein Referendum getätigt. Zudem haben die Besatzer diese

Verwaltungsgebilde nur als "Staaten" bezeichnet.

Bereits 2009 hatten Wir mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg die Sukzession (Rechtsnachfolge) des in der Vergangenheit zur Handlungsunfähigkeit gekommenen Völkerrechtssubjektes des deutschen Staates verhandelt, diese Rechtsnachfolge einvernehmlich proklamiert und durch die Ausstellung der Gemeinnützigkeit für Uns erkennbar vereinbart. Damit haben Wir die konsensuale Sezession mit der Möglichkeit der Zession vereinbart, die völkerrechtlich eher als unechte Sezession bezeichnet werden müsste, da hier nur die rechtmäßige Wiederherstellung des Völkerrechtes und des Völkerrechtssubjektes des deutschen Staates "Zweites Deutsches Reich" angestrebt wird, wie Wir schon auf Unserem Reisepass mit der Bezeichnung "German Empire" klarzustellen gedachten. Wir wünschen Uns und erwarten dabei zudem beständige Hilfe durch die Bundesrepublik durch Annahme von Aufgaben (Devolution).

In Unserer bereits vor diesem Gericht verlesenen Einlassung hatten Wir zur Sezession klargestellt, dass es einen Anspruch auf friedliche Sezession gibt, wenn dies als ein Akt der Nothilfe erforderlich ist. Bis heute können die deutschen Völker nicht vollständig souverän über ihre eigenen Angelegenheiten bestimmen. Alle gegenteiligen Aussagen sind unwahr.

Das verletzt den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist erstmals explizit in Ziffer 2 der Resolution der Generalversammlung über die Gewährung der Unabhängigkeit für koloniale Länder und Völker ("Dekolonialisierungs-Resolution") vom 14.12.1960 erwähnt worden.

"All people have the right to self-determination, by virtue of that right that freely determine their political status and freely pursue their economic, social, cultural development."

Im übereinstimmenden Artikel 1 Absatz 1 und 3 des "Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" sowie des "Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Menschenrechtspakte von 1966) wurde das Selbstbestimmungsrecht ansatzweise rechtlich definiert. Demnach haben alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung. Mit der als rechtsverbindlich anerkannten UNO-Grundsatzerklärung 2625 "Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten" ("Friendly Relations Declaration") vom 24.10.1970 wurde die bisher verbindlichste und umfassendste Formulierung des Selbstbestimmungsrechtes vorgenommen (z.B.: Kälin 2009; 483 f.).

Das Selbstbestimmungsrecht gehört somit zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes und ist nun schon Teil des Völkergewohnheitsrechtes. Es wird zudem schon als Norm des zwingendes Rechtes im Sinne des Art. 53 des "Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge" interpretiert (Dördelmann 2002: 28).

Die Inanspruchnahme des positiven offensiven Selbstbestimmungsrechtes durch Uns ist darauf gerichtet, die Veränderung des mit dem Selbstbestimmungsrecht nicht übereinstimmenden Territorialstatus des Völkerrechtssubjektes des handlungsunfähigen deutschen Staates hin zum völkerrechtskonformen Zustand konsensual und auf friedlichem Wege zu erreichen.

Bis heute werden militärische Oberbefehlshaber der Bundeswehr und auch die führenden Politiker der Bundesrepublik von amerikanischen Interessengruppen oder von Lobbygruppen geleitet, die kein Interesse am Gemeinwohl, an der Völkerverständigung und am Frieden haben. Das ist offenkundig. Das ist nicht mehr hinnehmbar, denn es widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Diesen Anspruch auf Selbstbestimmung haben Wir für Uns und die Deutschen durch die Gründung des Königreiches Deutschland in Anspruch genommen, so wie es bereits 2009 vereinbart war. Wie lange es bis zur Sukzession dauert, liegt nun auch an Ihnen, denn Wir werden nur weiter in diese Richtung handeln, wenn Sie Uns dafür bereits hier durch Einstellung des Verfahrens wegen Prozesshinderungsgründen Vertrauen und Raum geben. Wenn die Staatsanwaltschaft in Revision gehen möchte, dann ist das ja ihre Angelegenheit.

Zum **Staatsgebiet des Königreiches Deutschland** ist noch ergänzend auszuführen:

Zum Zeitpunkt der Tat im Jahre 2013 war im Grundbuch des Amtsgerichtes Wittenberg sowohl für das Gelände "Am Bahnhof 4 als auch "Heuweg 16" in Wittenberg, der Verein "Ganzheitliche Wege e.V." eingetragen, der laut den Feststellungen des Urteils des Landgerichtes Halle (Az: 13 Kls 672 Js 14849/13) letztlich nur von Uns geführt wurde (Zitat S. 71: Nur der Angeklagte habe die Entscheidungen in dem Verein Wege e.V. und der Gemeinschaft getroffen."), aus Uns bestand (Zitat S. 126: Damit hat der Angeklagte dann den Wert des Vermögens des Vereins Wege e.V., der letztlich nur aus ihm bestand, erhöht.") und später von einem von Uns bestellten Staatsbeamten geführt worden ist und wodurch auch wieder nur Wir darüber verfügen konnten und immer noch verfügen können.

Wie schon in der letzten Einlassung erläutert, ist die Usurpation Unseres Staatsgebietes durch die bundesrepublikanischen Handlanger der Bankenkartelle wieder aufgehoben worden und die Wiederinbesitznahme wird bereits am 03.07.2019 besprochen, einvernehmlich wirkend verhandelt und dann auch organisiert und durchgeführt.

Es ist deutlich ersichtlich, dass Wir und Unser Volk trotz beträchtlicher Widerstände Unsere Hoheitsrechte durchzusetzen und Unsere Rechtsordnung zu erhalten befähigt sind. Wir leisten es auch trotz enormer illegaler Widerstände gegen Unser Handeln und mehrere Zerschlagungsversuche durch Bedienstete der Bankenkartelle weiterhin, Unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten. Wir haben trotz allem sowohl wirtschaftlich als auch politisch überlebt. Schon deshalb ist die Effektivität der Ausübung Unserer Hoheitsmacht auf einem klar bestimmten **Staatsgebiet** und damit das Merkmal tatsächlicher **Staatsgewalt** über Unser **Staatsvolk** bewiesen.

Zum **Staatsvolk des Königreiches Deutschland** ist noch ergänzend auszuführen:

Nach dem Wortlaut des Artikels 1 Absatz 1 Satz 1 der UN-Menschenrechtspakte sind "all peoples" Träger des Selbstbestimmungsrechtes, wodurch auch sonstige als Volk identifizierbare Kollektive beachtet werden müssen (Dördelmann 2002: 30). Der Begriff "Volk" stellt damit einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Der Begriff "Volk" ist also sowohl auf alle Deutschen und auch noch einmal gesondert auf Unser Staatsvolk anwendbar.

Da die "Primary-Right-Theorien" im Völkerrecht immer mehr Anklang finden, ist das Sezessionsrecht als individuelles Recht von Menschen oder Bürgern, als auch von kollektiven Gruppen längst allgemein anerkannt (Buchanan 2004: 352).

Das Sezessionsrecht ist demnach ein spezielles Individualrecht (Dördelmann 2002: 85).

Auch gemäß der "Communitarian"-These wird das Selbstbestimmungsrecht als Gruppenrecht mittelbar von den individuellen Interessen der Mitglieder der Gruppe abgeleitet (Tesón 1998: 138), und zwar durch einen begründeten Begriff der Gemeinschaft. Grundlage ist ein emphatischer Gesellschaftsbegriff, in welchem Gesellschaft primär als Gemeinschaft interpretiert wird.

Gemeinschafts-konstituierende Faktoren oder gemeinsame kulturelle, normative oder weltanschauliche Einstellungen sind ja eine Bedingung zur Konstitution einer politischen Gemeinschaft. Diese Faktoren sind mit der Verfassung Königreich Deutschland und Unserem darin verankerten Glauben an eine universale Schöpfungsordnung und ihrer Ausrichtung auf diese gegeben.

Damit hat das Königreich Deutschland neben dem Staatsgebiet auch ein Staatsvolk und mit Uns als obersten Souverän und Hoheitsträger (Staatsgewalt) erfüllt es damit alle Grundlagen eines Staates und kann folglich eigene Fahrerlaubnisse erteilen und Führerscheine ausstellen, welche gem. § 29 FeV von der Bundesrepublik als Führerscheine im Umfang ihrer Berechtigung anzuerkennen sind.

Hiermit ersuchen Wir um die Einstellung des Verfahrens wegen Prozesshinderungsgründen.

Begründung:

Wir sind der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Diese Nichtunterworfenheit resultiert aus dem allgemeinen Völkerrecht, welches bundesdeutschem Recht vorgeht. Das bestätigt auch das Bundesverwaltungsgericht.

"Andere Staaten und die für sie handelnden Organe können hinsichtlich ihrer hoheitlichen Tätigkeiten nicht nationalen Hoheitsakten unterworfen werden."

(BVerwG, DVBl 89; 261; BGH, NJW 79, 1101)

Creifeldts Rechtswörterbuch (2011) München: C.H.Beck, 20. Auflage S. 1111 führt zur "Staatenimmunität" aus:

"Hoheitliche Akte eines Staates unterliegen grundsätzlich nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates; die Staatenimmunität erstreckt sich auch auf das Staatsoberhaupt ... [...] Als Regel des Völkergewohnheitsrechts ist anerkannt, dass ein Staatsoberhaupt vollständige Immunität in allen rechtlichen Fragen auf dem Gebiet eines anderen Staates genießt."

Diese Nichtunterworfenheit und auch die Prüfungspflicht eines jeden deutschen Gerichtes bestätigt auch das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 19.03.2018, in dem ausgeführt ist:

"... Die Frage, ob "... der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam begründeter Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, ...", der Angeklagte also rechtswirksam im Besitz einer Fahrerlaubnis seines Staates war, so dass er keiner der Bundesrepublik mehr bedurfte, ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat."

Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 19.03.2018

A15

Die Generalstaatsanwaltschaft bestätigt somit, dass ein jegliches Gericht diese Prüfpflicht schon von Amts wegen hat. Diese Amtsermittlungspflicht wurde im Amtsgericht Hof versäumt und ist hier nun zwingend, eventuell auch schon im Vorverfahren, nachzuholen. Wir verstehen das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft als die für Uns erforderliche Handlungsaufforderung, diese Prüfpflicht nun einzufordern.

Bereits im Rahmen eines durch die BaFin fremdbeantragten Insolvenzverfahrens begutachtete der vom Gericht bestellte Gutachter Unsere Aktivitäten auch in Bezug auf die Staatsgründung des Königreiches Deutschland. Er kam zu dem Ergebnis, daß Wir einen Staat in der Staatsform der Monarchie gegründet haben.

Gutachten zu Unseren Verhältnissen im Auftrag des Gerichtes erstellt

A1

Das Amtsgericht Dessau-Roßlau ist in seinem Beschluss der Empfehlung des Gutachters gefolgt.

Wir ersuchen um Einstellung des Verfahrens mit der Begründung, dass Prozesshinderungsgründe bestehen

Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika,
aus dem Hause Fitzek
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland